
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 11.12.2019

Seite 893

Nr. 144

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 11. Dezember 2019

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 09.12.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die zwölfte Änderungsordnung vom 24.05.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 189 / Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Studierendenbeitrags beträgt ab dem Sommersemester 2020 15,73 €“

2. **§ 8** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für das VRR-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2020 151,98 Euro.“

b. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten für das NRW-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2020 56,40 Euro.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.09.2019 und des Eilbeschlusses des Präsidiums des Studierendenparlaments vom 05.12.2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2019

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

